

Dreiundzwanzigste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Studiengang Master of Arts (M.A.)

Aufgrund von § 34 Absatz 1 und § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 9 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457), hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 29. Mai 2013 die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Studiengang Master of Arts (M.A.) vom 16. September 2002 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 33, Nr. 39, S. 153–169), zuletzt geändert am 10. Juni 2013 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 44, Nr. 53, S. 538–543), beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 10. Juni 2013 erteilt.

Artikel 1

1. In **§ 29a** wird folgender **Absatz 10** angefügt:

„(10) Studierende, die ihr Studium an der Albert-Ludwigs-Universität im Fach Erziehungswissenschaft, Europäische Ethnologie oder Soziologie im Studiengang Master of Arts vor dem 1. Oktober 2013 aufgenommen haben, können dieses nach den hierfür geltenden fachspezifischen Bestimmungen dieser Prüfungsordnung vom 16. September 2002 in der Fassung der Zwanzigsten Änderungssatzung vom 27. September 2012 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 43, Nr. 103, S. 412–416) bis spätestens 30. September 2016 (Ausschlussfrist) abschließen.“

2. In **Anlage B** werden die fachspezifischen Bestimmungen für den in „Bildungswissenschaft – Lehren und Lernen“ umbenannten Masterstudiengang **Erziehungswissenschaft** wie folgt **neugefasst** und nach den fachspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang Archäologische Wissenschaften **eingefügt**:

„Bildungswissenschaft – Lehren und Lernen

§ 1 Profil des Studiengangs

(1) Der Masterstudiengang Bildungswissenschaft – Lehren und Lernen ist ein konsekutiver und forschungsorientierter Masterstudiengang. Er vermittelt den Studierenden ein vertieftes Verständnis von Lehr- und Lernprozessen, so dass sie differenzierte Lernumgebungen zur Vermittlung komplexer und vielschichtiger Inhalte wissenschaftlich fundiert gestalten können. Die Studierenden erwerben Kenntnisse über maßgebliche Rahmenbedingungen von Lehr- und Lernprozessen und werden dazu befähigt, Veränderungsprozesse bei Individuen und in Organisationen zielgerichtet zu begleiten. Außerdem erwerben die Studierenden Kompetenzen im Bereich der empirischen Lehr-Lern-Forschung, so dass sie bildungswissenschaftliche Studien durchführen und nach wissenschaftlichen Standards dokumentieren können. Darüber hinaus wenden die Studierenden ihre theoretischen Erkenntnisse aus der Lehr-Lern-Forschung an und setzen diese in einem Projekt um.

(2) Im Masterstudiengang Bildungswissenschaft – Lehren und Lernen sind insgesamt 120 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Sprache

Die Lehrveranstaltungen im Masterstudiengang Bildungswissenschaft – Lehren und Lernen werden in der Regel in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt. Die Studienleistungen und studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind in der Regel in deutscher oder englischer Sprache zu erbringen.

§ 3 Studieninhalte

Die folgenden Module sind zu belegen:

M 1 – Kognition, Motivation und Emotionen beim Lernen (6 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Kognition, Motivation und Emotionen beim Lernen	S	P	PL	6	2	1

M 2 – Theorien des Lehrens (6 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Theorien des Lehrens	S	P	PL	6	2	1

M 3 – Forschungspraxis (8 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Individuelles Forschungspraktikum	Pr	P	SL	8		1–2

Das Individuelle Forschungspraktikum hat in der Regel einen zeitlichen Umfang von 200 Stunden und ist bei einer geeigneten öffentlichen oder privaten Einrichtung zu absolvieren, die in einem für das Fach Bildungswissenschaft relevanten Bereich tätig ist und die Voraussetzungen für eine kontinuierliche Mitarbeit des/der Studierenden bei Tätigkeiten mit wissenschaftlichem Anforderungsprofil gewährleistet. Durchführung und Auswertung des Individuellen Forschungspraktikums sind mit der betreffenden Einrichtung und mit demjenigen Fachvertreter/derjenigen Fachvertreterin der Albert-Ludwigs-Universität schriftlich zu vereinbaren, der/die den Studierenden/die Studierende dabei betreut. Voraussetzung für die Anerkennung des Individuellen Forschungspraktikums ist, dass der/die Studierende seine/ihre aktive Mitarbeit durch eine entsprechende Bescheinigung der Einrichtung nachweist und einen schriftlichen Bericht über seine/ihre Tätigkeiten vorlegt. Ein geringerer zeitlicher Umfang des Individuellen Forschungspraktikums ist durch Anforderungen an den Bericht auszugleichen, die einen entsprechend höheren Zeitaufwand erfordern.

M 4 – Methoden der Bildungswissenschaft (12 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Forschungsmethoden I	S	P	SL	6	2	1
Forschungsmethoden II	S	P	PL	6	2	2

M 5 – Rahmenbedingungen von Bildungsprozessen (11 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Sozialisation und Entwicklung über die Lebensspanne	S	P	SL	6	2	1
Rahmenbedingungen von Bildungsprozessen	S	P	PL	5	2	2

M 6 – Begleitung und Veränderung von Bildungsprozessen (10 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Beratung und Coaching in didaktischen Handlungsfeldern	S	P	SL	5	2	2
Organisationslernen	S	P	SL	5	2	3

M 7 – Lehren und Lernen in komplexen Handlungsfeldern (21 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Lehren und Lernen in komplexen Handlungsfeldern	S	P	SL	8	2	2
Projektmanagement	S	P	SL	3	2	3
Projekt: Design und Evaluation von Lernumgebungen	S	P	PL	10	2	3

Im Rahmen des Seminars Lehren und Lernen in komplexen Handlungsfeldern kann zusätzlich eine geeignete Lehrveranstaltung eines anderen Fachs, die in Absprache mit dem/der zuständigen Fachvertreter/Fachvertreterin auszuwählen ist, zu besuchen sein.

M 8 – Diagnostik von Lehr- und Lernprozessen (6 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Seminar zur Diagnostik von Lehr- und Lernprozessen	S	P	PL	6	2	3

M 9 – Aktuelle Themen der Lehr-Lern-Forschung (10 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Aktuelle Themen der Lehr-Lern-Forschung	S	P	PL	8	2	3
Masterkolloquium	S	P	SL	2	2	4

§ 4 Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung besteht aus den studienbegleitenden Prüfungen gemäß Absatz 2 und der Abschlussprüfung gemäß Absatz 3.

(2) Die studienbegleitenden Prüfungen sind in den in Nr. 1 genannten endnotenrelevanten Modulen abzulegen. Die Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen erfolgt gemäß der Regelung in Nr. 2.

1. In folgenden Modulen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:
 - a) M 1 – Kognition, Motivation und Emotionen beim Lernen
– Kognition, Motivation und Emotionen beim Lernen: schriftliche Prüfungsleistung
 - b) M 2 – Theorien des Lehrens
– Theorien des Lehrens: schriftliche Prüfungsleistung
 - c) M 4 – Methoden der Bildungswissenschaft
– Forschungsmethoden II: schriftliche Prüfungsleistung
 - d) M 5 – Rahmenbedingungen von Bildungsprozessen
– Rahmenbedingungen von Bildungsprozessen: schriftliche Prüfungsleistung
 - e) M 7 – Lehren und Lernen in komplexen Handlungsfeldern
– Projekt: Design und Evaluation von Lernumgebungen: schriftliche Prüfungsleistung
 - f) M 8 – Diagnostik von Lehr- und Lernprozessen
– Seminar zur Diagnostik von Lehr- und Lernprozessen: schriftliche Prüfungsleistung

- g) M 9 – Aktuelle Themen der Lehr-Lern-Forschung
– Aktuelle Themen der Lehr-Lern-Forschung: mündliche Prüfungsleistung
2. Die Modulnoten der endnotenrelevanten Module werden bei der Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen wie folgt gewichtet:
- | | |
|---|----------|
| M 1 – Kognition, Motivation und Emotionen beim Lernen | zweifach |
| M 2 – Theorien des Lehrens | einfach |
| M 4 – Methoden der Bildungswissenschaft | zweifach |
| M 5 – Rahmenbedingungen von Bildungsprozessen | einfach |
| M 7 – Lehren und Lernen in komplexen Handlungsfeldern | zweifach |
| M 8 – Diagnostik von Lehr- und Lernprozessen | einfach |
| M 9 – Aktuelle Themen der Lehr-Lern-Forschung | einfach |
- (3) Die Abschlussprüfung besteht aus der Masterarbeit und einer mündlichen Prüfung.
1. Die Masterarbeit wird zu einem Thema aus der Lehr-Lern-Forschung angefertigt. Sie ist in deutscher oder englischer Sprache nach den Richtlinien zur Manuskriptgestaltung gemäß der American Psychological Association zu verfassen. Für die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 25 ECTS-Punkte vergeben.
 2. In der etwa 45-minütigen mündlichen Prüfung soll der/die Studierende zeigen, dass er/sie über die im Studium auf breiter fachlicher Basis zu erwerbenden Kenntnisse verfügt, und sie theoretisch und methodisch kritisch zu reflektieren und anzuwenden weiß. Für die erfolgreich absolvierte mündliche Prüfung werden 5 ECTS-Punkte vergeben.“
 3. In **Anlage B** werden die fachspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang **Erziehungswissenschaft** in der bisherigen Fassung **aufgehoben**.
 4. In **Anlage B** werden die fachspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang **Europäische Ethnologie** wie folgt **neugefasst**:

„Europäische Ethnologie

§ 1 Profil des Studiengangs

(1) Das Fach Europäische Ethnologie, hervorgegangen aus dem früheren Fach Volkskunde, versteht sich als Teildisziplin einer weltweiten Kulturanthropologie mit Fokus auf Europa. Dabei wird Europa nicht als geographisch eindeutig begrenzbarer Raum, sondern als historischer, empirischer und kognitiver Rahmen verstanden und meint die damit verbundenen Ideen, Bilder, Erfahrungen, Wahrnehmungen und Deutungen. Gegenstand des forschungsorientierten konsekutiven Masterstudiengangs Europäische Ethnologie sind kulturelle Phänomene und Prozesse, Alltagspraktiken und Lebenswelten in komplexen europäischen Gesellschaften in gegenwartsbezogener wie historischer Perspektive. Der Masterstudiengang soll dazu befähigen, kulturanthropologische Theorien kritisch zu reflektieren, Forschungsfelder selbständig zu erschließen und fachrelevanten Fragestellungen zu den übergeordneten Themen Alltag, Medien, Raum und Mobilität nachzugehen. Ziel ist es, die Studierenden in die Lage zu versetzen, problem- und praxisorientiert, theoriegeleitet und methodisch versiert in inner- und außeruniversitären Berufsfeldern eigenständig tätig zu sein. Die Studierenden erwerben Kompetenzen zur Erhebung, Analyse und Interpretation kultureller Prozesse und Ordnungen. Ein wichtiger Bestandteil des Masterstudiengangs ist das forschungsorientierte Studienprojekt, das die Planung, Durchführung und die Präsentation der Ergebnisse beinhaltet.

(2) Im Masterstudiengang Europäische Ethnologie sind insgesamt 120 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Studieninhalte

Die folgenden Module sind zu belegen:

M 1 – Kulturanthropologische Theorien und Forschungsfelder (10 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Vorlesung zu ausgewählten Themen, Theorien und Forschungsfeldern der Europäischen Ethnologie	V, Ü	P	PL	10	4	1

M 2 – Forschungsansätze und Analysemethoden (16 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Masterseminar aus dem Bereich Qualitative Forschungsansätze und Methoden	S	P	SL	8	2	2
Masterseminar mit Begleitübung aus dem Bereich Kultur- und Sozialwissenschaftliche Fallstudien	S, Ü	P	PL	8	2	2

M 3 – Alltagskultur und Medien (16 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Masterseminar aus dem Bereich Kultur und Medien	S	P	PL/SL	8	2	1
Masterseminar aus dem Bereich Populäre Kulturen	S	P	PL/SL	8	2	1

Der/Die Studierende wählt, in welcher der beiden Lehrveranstaltungen er/sie die Prüfungsleistung erbringt.

M 4 – Raum und Mobilität (16 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Masterseminar aus dem Bereich Migration, Kulturkontakte und Grenzen	S	P	PL/SL	8	2	3
Masterseminar aus dem Bereich Kultur und Raum	S	P	PL/SL	8	2	3

Der/Die Studierende wählt, in welcher der beiden Lehrveranstaltungen er/sie die Prüfungsleistung erbringt.

M 5 – Forschungsorientiertes Studienprojekt (14 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Forschungsorientiertes Studienprojekt: Planung, Design und Erhebung	S	P	SL	9	2	2
Forschungsorientiertes Studienprojekt: Auswertung, Ausarbeitung und Erstellung eines Projektberichts	K	P	PL	5	2	3

M 6 – Berufsqualifizierende Praxis (14 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Exkursion/Exkursionen (mindestens zwei Tage)	Ex	P	SL	3		1/2/3
Praktikum	Pr	P	SL	8		2/3
Aktive Teilnahme an einer Konferenz/einem Workshop mit Bericht		WP	SL	3		1
Mitwirkung bei einer Lehrveranstaltung		WP	SL	3		1

Eine der beiden Wahlpflichtveranstaltungen (WP) ist zu belegen.

Praktikum

Das Praktikum hat einen zeitlichen Umfang von mindestens sechs Wochen und ist bei einer geeigneten öffentlichen oder privaten Einrichtung zu absolvieren, die in einem für das Fach Europäische Ethnologie relevanten Bereich tätig ist und die Voraussetzungen für eine kontinuierliche Mitarbeit des/der Studierenden bei Tätigkeiten mit wissenschaftlichem Anforderungsprofil gewährleistet. Durchführung und Auswertung des Praktikums sind mit der betreffenden Einrichtung und mit demjenigen Fachvertreter/derjenigen Fachvertreterin der Albert-Ludwigs-Universität schriftlich zu vereinbaren, der/die den Studierenden/die Studierende dabei betreut. Voraussetzung für die Anerkennung des Praktikums ist, dass der/die Studierende seine/ihre aktive Mitarbeit durch eine entsprechende Bescheinigung der Einrichtung nachweist und einen schriftlichen Bericht über seine/ihre Tätigkeiten vorlegt.

Mitwirkung bei einer Lehrveranstaltung

Der/Die Studierende vereinbart mit dem/der zuständigen Fachvertreter/Fachvertreterin, bei welcher studiengangrelevanten Lehrveranstaltung er/sie mitwirkt und welche Leistungen er/sie hierbei erbringt.

M 7 – Aktuelle Fragestellungen und neue Forschungsergebnisse (4 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Aktuelle Fragestellungen und neue Forschungsergebnisse	K	P	SL	4	2	4

§ 3 Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung besteht aus den studienbegleitenden Prüfungen gemäß Absatz 2 und der Abschlussprüfung gemäß Absatz 3.

(2) Die studienbegleitenden Prüfungen sind in den in Nr. 1 genannten endnotenrelevanten Modulen abzulegen. Die Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen erfolgt gemäß der Regelung in Nr. 2.

1. In folgenden Modulen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

- a) M 1 – Kulturanthropologische Theorien und Forschungsfelder
 - Vorlesung zu ausgewählten Themen, Theorien und Forschungsfeldern der Europäischen Ethnologie: schriftliche Prüfungsleistung
- b) M 2 – Forschungsansätze und Analysemethoden
 - Masterseminar mit Begleitübung aus dem Bereich Kultur- und Sozialwissenschaftliche Fallstudien: schriftliche Prüfungsleistung
- c) M 3 – Alltagskultur und Medien
 - Masterseminar aus dem Bereich Kultur und Medien: schriftliche Prüfungsleistung
oder
Masterseminar aus dem Bereich Populäre Kulturen: schriftliche Prüfungsleistung
- d) M 4 – Raum und Mobilität
 - Masterseminar aus dem Bereich Migration, Kulturkontakte und Grenzen: schriftliche Prüfungsleistung
oder
Masterseminar aus dem Bereich Kultur und Raum: schriftliche Prüfungsleistung
- e) M 5 – Forschungsorientiertes Studienprojekt
 - Forschungsorientiertes Studienprojekt: Auswertung, Ausarbeitung und Erstellung eines Projektberichts: schriftliche Prüfungsleistung

2. Die Modulnoten der endnotenrelevanten Module werden bei der Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen jeweils einfach gewichtet.

(3) Die Abschlussprüfung besteht aus der Masterarbeit und einer mündlichen Prüfung.

1. Die Masterarbeit wird zu einem studiengangspezifischen Thema angefertigt. Für die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 25 ECTS-Punkte vergeben.

2. In der etwa 45-minütigen mündlichen Prüfung soll der/die Studierende zeigen, dass er/sie über die im Studium auf breiter fachlicher Basis zu erwerbenden Kenntnisse verfügt und theoretisch und me-

thodisch kritisch zu reflektieren und anzuwenden weiß. Für die erfolgreich absolvierte mündliche Prüfung werden 5 ECTS-Punkte vergeben.“

5. In **Anlage B** werden die fachspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang **Soziologie** wie folgt **neugefasst**:

„Soziologie

§ 1 Profil des Studiengangs

(1) Die Soziologie ist eine Wissenschaft, die ihre Erkenntnisse auf der Grundlage von Theorien und Methoden in Auseinandersetzung mit empirischen Phänomenen gewinnt. Entsprechend umfasst der forschungsorientierte konsekutive Masterstudiengang Soziologie Theorien, Methoden, Gegenstandsbereiche sowie Forschungs- und Lehrpraxis, in deren Rahmen akademische und außeruniversitäre Schlüsselqualifikationen erworben werden. Die Studierenden eignen sich vertiefte Kenntnisse zu klassischen und modernen Theorien, qualitativen und quantitativen Methoden als Verfahren der Erlangung von Wissen an, erproben dieses Wissen an konkreten gesellschaftlichen Phänomenen und üben es in Forschungs- und Lehrpraxis ein. Der Masterstudiengang Soziologie befähigt die Studierenden dazu, gesellschaftliche Phänomene und die eigene soziale Gebundenheit kritisch zu reflektieren. Darüber hinaus erlangen sie ein wissenschaftlich vertieftes Verständnis davon, wie gesellschaftliche Zusammenhänge als Strukturen, Ordnungen, Funktionen oder auch Zwänge beschaffen sind. Damit verbunden ist das Ziel des Masterstudiums, die Studierenden zu selbstständiger Forschung anzuleiten, um sich in unterschiedliche sozialwissenschaftliche Themenfelder einarbeiten und eigene Forschungsprojekte konzipieren zu können. Das Masterstudium betont besonders die enge Verbindung von Theorien und Methoden und zeichnet sich außerdem durch eine enge Verzahnung qualitativer und quantitativer Methoden aus. Auf diese Weise werden die Studierenden nicht allein für wissenschaftliche Tätigkeiten an Hochschulen qualifiziert, sondern auch für die Arbeit in Stiftungen, Weiterbildungseinrichtungen sowie im Journalismus und in der freien Wirtschaft.

(2) Im Masterstudiengang Soziologie sind insgesamt 120 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Studieninhalte

(1) Die folgenden Module sind zu belegen:

M 1 – Schlüsselkonzepte der Soziologie (6 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Lehrveranstaltung aus dem Bereich Schlüsselkonzepte der Soziologie	V/S	P	SL	6	2	1

M 2 – Soziologische Theorie und Empirie in der Moderne I (10 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Masterseminar 1 aus dem Bereich Soziologische Theorie und Empirie in der Moderne	S	P	PL	10	2	1

M 3 – Soziologische Theorie und Empirie in der Moderne II (10 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Masterseminar 2 aus dem Bereich Soziologische Theorie und Empirie in der Moderne	S	P	PL	10	2	2/3

M 4 – Forschungsmethoden – Grundlagen (16 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Seminar aus dem Bereich Theorie und Forschung	S	P	SL	8	2	1
Seminar aus dem Bereich Forschungsmethoden	S	P	PL	8	2	1

M 5 – Interdisziplinäre Aspekte der Soziologie (8 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Lehrveranstaltung/en zu interdisziplinären Aspekten der Soziologie	V/S/Ü	P	SL	8	2–4	2/3

Die Wahl der Lehrveranstaltung bzw. Lehrveranstaltungen bedarf der Zustimmung des/der zuständigen Fachvertreters/Fachvertreterin.

M 6 – Forschungsorientierte Praxis (24 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Forschungsorientiertes Studienprojekt		P	PL	24	6	2–3

Das forschungsorientierte Studienprojekt ist in Absprache mit dem/der zuständigen Fachvertreter/Fachvertreterin zu planen, durchzuführen und auszuwerten. Voraussetzung für die Anerkennung des forschungsorientierten Studienprojekts ist, dass der/die Studierende einen wissenschaftlichen Projektbericht in schriftlicher Form vorlegt.

M 7 – Forschungs- und Lehrpraxis (8 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Mitwirkung bei einer Lehrveranstaltung bzw. Durchführung einer Lehrveranstaltungseinheit		WP	SL	6		2/3
Mitarbeit in einem Forschungsprojekt		WP	SL	6		2/3
Masterkolloquium	K	P	SL	2	2	4

Eine der beiden Wahlpflichtveranstaltungen (WP) muss belegt werden.

Mitwirkung bei einer Lehrveranstaltung bzw. Durchführung einer Lehrveranstaltungseinheit
Der/Die Studierende vereinbart mit dem/der zuständigen Fachvertreter/Fachvertreterin, bei welcher studiengangrelevanten Lehrveranstaltung er/sie mitwirkt bzw. welche Lehrveranstaltungseinheit aus dem Fachbereich Soziologie er/sie durchführt und welche Leistungen er/sie hierbei erbringt.

Mitarbeit in einem Forschungsprojekt

Die Mitarbeit in einem Forschungsprojekt erfolgt bei einer geeigneten öffentlichen oder privaten Einrichtung, die in einem für das Fach Soziologie relevanten Bereich tätig ist und die Voraussetzungen für eine Mitarbeit des/der Studierenden bei einem wissenschaftlichem Forschungsprojekt gewährleistet. Die im Rahmen der Mitarbeit zu erbringenden Leistungen sind mit der betreffenden Einrichtung und mit dem/jenigen Fachvertreter/derjenigen Fachvertreterin der Albert-Ludwigs-Universität, der/die den Studierenden/die Studierende dabei betreut, schriftlich zu vereinbaren. Voraussetzung für die Anerkennung der Mitarbeit in einem Forschungsprojekt ist, dass der/die Studierende die vereinbarten Leistungen erbracht hat und einen schriftlichen Bericht hierüber vorlegt.

(2) Darüber hinaus belegt der/die Studierende eines der beiden folgenden Module:

M 8 – Forschungsmethoden – Vertiefung (8 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Vertiefungsseminar aus dem Bereich Forschungsmethoden	S	P	PL	8	2	2/3

M 9 – Allgemeine Soziologie – Vertiefung (8 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	PL/SL	ECTS	SWS	Sem.
Vertiefungsseminar aus dem Bereich Allgemeine Soziologie	S	P	PL	8	2	2/3

§ 3 Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung besteht aus den studienbegleitenden Prüfungen gemäß Absatz 2 und der Abschlussprüfung gemäß Absatz 3.

(2) Die studienbegleitenden Prüfungen sind in den in Nr. 1 genannten endnotenrelevanten Modulen abzulegen. Die Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen erfolgt gemäß der Regelung in Nr. 2.

1. In folgenden Modulen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

- a) M 2 – Soziologische Theorie und Empirie in der Moderne I
 - Masterseminar 1 aus dem Bereich Soziologische Theorie und Empirie in der Moderne: schriftliche Prüfungsleistung
- b) M 3 – Soziologische Theorie und Empirie in der Moderne II
 - Masterseminar 2 aus dem Bereich Soziologische Theorie und Empirie in der Moderne: schriftliche Prüfungsleistung
- c) M 4 – Forschungsmethoden – Grundlagen
 - Seminar aus dem Bereich Forschungsmethoden: schriftliche Prüfungsleistung
- d) M 6 – Forschungsorientierte Praxis
 - Forschungsorientiertes Studienprojekt: schriftliche Prüfungsleistung
- e) M 8 – Forschungsmethoden – Vertiefung
 - Vertiefungsseminar aus dem Bereich Forschungsmethoden: schriftliche Prüfungsleistung
 oder
 - M 9 – Allgemeine Soziologie – Vertiefung
 - Vertiefungsseminar aus dem Bereich Allgemeine Soziologie: mündliche Prüfungsleistung

2. Die Modulnoten der endnotenrelevanten Module werden bei der Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen jeweils einfach gewichtet.

(3) Die Abschlussprüfung besteht aus der Masterarbeit und einer mündlichen Prüfung.

1. Die Masterarbeit wird zu einem studiengangspezifischen Thema angefertigt. Für die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 25 ECTS-Punkte vergeben.
2. In der etwa 45-minütigen mündlichen Prüfung soll der/die Studierende zeigen, dass er/sie über die im Studium auf breiter fachlicher Basis zu erwerbenden Kenntnisse verfügt und sie theoretisch und methodisch kritisch zu reflektieren und anzuwenden weiß. Für die erfolgreich absolvierte mündliche Prüfung werden 5 ECTS-Punkte vergeben.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2013 in Kraft.

Freiburg, den 10. Juni 2013

A handwritten signature in blue ink, consisting of a stylized monogram 'HJ' followed by the name 'Schiewer' in a cursive script.

Prof. Dr. Dr. h.c. Hans-Jochen Schiewer
Rektor